



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten  
vom 14.02.2017

---

### Öffentlicher Teil

- 4) Eintragung des Bodendenkmals VIE 24 Motte Brempt in die Denkmalliste der Gemeinde Niederkrüchten 550-2014/2020

Im Zusammenhang mit geplanten Fällarbeiten im Bereich des Bodendenkmals Motte Brempt im Frühjahr 2016 ist festgestellt worden, dass das förmliche Eintragungsverfahren des Bodendenkmals in die Denkmalliste der Gemeinde Niederkrüchten trotz wiederholter Anläufe in der Vergangenheit nie vollendet wurde. Die erforderlichen Verfahrensschritte sind nunmehr im Jahr 2016 durchgeführt worden. Die Anhörung der Grundstückseigentümer ist ebenso bereits erfolgt, wie die Herstellung des Benehmens durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Ursprünglich war beabsichtigt, lediglich den im östlichen, bewaldeten Grundstücksteil befindlichen Hauptburgbereich unter Schutz zu stellen. Dies sei nach Auffassung des Landschaftsverbandes jedoch sachlich und archäologisch nicht zu begründen, sondern resultiere aus der früher geübten Praxis nur die obertägig sichtbaren Bereiche zu erfassen. Sachlich gehöre natürlich die Vorburg und die Hauptburg (Motte) zusammen und bilde ein Bodendenkmal. Auch die archäologische Befunderwartung richte sich auf die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Erdreich noch vorhandenen Grundmauern und den Graben, der die Vorburg ebenfalls umschloss. Damit seien die denkmalrechtlichen Voraussetzungen auf Eintragung in die Denkmalliste auch für die Vorburg gegeben.

Mithin erstreckt sich der Schutzbereich des Bodendenkmals VIE 24 Motte Brempt auf das gesamte Flurstück 124.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Eintragung des Bodendenkmals VIE 24 Motte Brempt in die Denkmalliste der Gemeinde Niederkrüchten gemäß § 3 Abs. 1 DSchG NRW wird beschlossen.